DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.1.1965

BRUCHSAL, DEN 11. NOVEMBER 1971
STÄDT. VERMESSUNGSAMT

(R U F)

ENTWURF UND BEARBEITUNG:
DIPL. ING. DR. E. MARTIN KARLSRUHE
ÜBERARBEITET:
BRUCHSAL, DEN 12. NOVEMBER 1971
STADTBAUAMT ABTEILUNG PLANUNG

(MÜLLER)

DER GEMEINDERAT VON UNTERGROMBACH HAT AM 6.10.1969 DIE AUFSTELLUNG DES BEB. PLANES BESCHLOSSEN.

UNTERGROMBACH, DEN 8. OKTOBER 1969
DER GEMEINDERAT

BÜRGERMEISTER:

DER ENTWURF DIESES BEB. PLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS GEM. § 2, 6 B. BAU G. VOM 5. FEBRUAR 1973 BIS 5. MÄRZ 1973 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
BRUCHSAL, DEN 6. APR. 1973

(MÜLLER)

GEMÄSS § 10 B. BAU G. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BRUCHSAL, DEN 27. MÄRZ 1973
BÜRGERMEISTERAMT

GEZ. BIERINGER
OBERBÜRGERMEISTER:

DIESER BEB. PLAN WURDE VOM REGIERUNGSPRÄSIDIUM NORDBADEN AM 1. JUNI 1973 AKTENZEICHEN 13-24/0213/3 GEM. § 16 B. BAU G. § 111 LBO. GENEHMIGT
KARLSRUHE, DEN 1. JUNI 1973
REGIERUNGSPRÄSIDIUM NORDBADEN

SIEGEL

GEZ. UNTERSCHRIFT

DIESER BEB. PLAN IST GEMÄSS § 12 B. BAU G. RECHTSVERBINDLICH SEIT: 22. Juni 1973

ES GILT DIE BAU NVO 1968 (BUNDESGESETZBLATT I, S. 1237 BER. I. 1969 S 11)

GEMARKUNG BRUCHSAL
STADTTEIL UNTERGROMBACH

BEBAUUNGSPLAN »FRÜHMESSWEIN-BERG« MASSTAB 1:500

HÖHENANGABE IM ALTEN SYSTEM

ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

I. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

WR	REINES WOHNGEBIET	
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	SOFERN NICHT DURCH BAULINIE, BAUGRENZE ODER SONSTIGEN BAU- U. PLANUNGSRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN BESCHRÄNKT
(0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZWINGEND	
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	
o	OFFENE BAUWEISE	
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	
	BAULINIE	
	BAUGRENZE	
	BAULINIE FÜR GARAGEN	

II. VERKEHRSFLÄCHEN:

- FAHRBAHN
- GEHWEGE

III. GRÜNFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICHE PARKANLAGE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

IV. SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEB. PLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTFELD — VON DER BEBAUUNG, SOWIE BEPFLANZUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN, § 9 ABS. 1 NR. 14 BBAUG.

V. BESTANDSANGABEN:

- 55 — VORHANDENE WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMERN
- " NEBENGEBÄUDE